



Westdeutscher Handball - Verband e.V.

Regionalverband der Handballverbände
Mittelrhein – Niederrhein – Westfalen
Postfach 25 01 55
40093 Düsseldorf

Geschäftsstelle Michael-Kremer-Haus
Feuerbachstraße 80
40023 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 33 59 79

Fax: 0211 – 33 48 85

web: www.westdeutscher-handball-verband.de

Mail: geschaeftsstelle@westdeutscher-handball-verband.de

18.10.2010

Liebe Handballfreunde,

auf dem Verbandstag des Westdeutschen Handball-Verbandes wurde dem Antrag des Handball-Verbandes Westfalen und des WHV-Jugendtages auf Änderung des § 25 Abs. 2 der WHV-Zusatzbestimmung zu § 25 der Rechtsordnung und dem Antrag des Handballverbandes Westfalen auf Änderung der § 1 und 3 der WHV-Schiedsrichterordnung stattgegeben. Gem. § 23 Abs. 2 der Satzung des Westdeutschen Handball-Verbandes in der auf dem Verbandstag verabschiedeten Fassung treten die Beschlüsse mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein anderer Termin bestimmt wurde. Da eine entsprechende Terminbestimmung nicht beschlossen wurde, sind die verabschiedeten Anträge mit Beschlussfassung in Kraft getreten.

Hinsichtlich des für den Spielbetrieb im Westdeutschen Handball-Verband und den Landesverbänden unmittelbar berührenden Beschluss zur Haftmittelbenutzung weise ich darauf hin, dass die Benutzung von Haftmitteln nur bei Vorlage einer schriftlichen Entscheidung des Halleneigners und Kenntnisgabe an die zuständigen spielleitenden Stellen erlaubt ist. Wie bereits auf dem Verbandstag erörtert, wird sich das erweiterte Präsidium in seiner nächsten Sitzung voraussichtlich am 04. Dezember 2010 mit der genauen Ausgestaltung der Vorlagepflicht auseinandersetzen und einen entsprechenden Beschluss fassen. Aus Sicht des Westdeutschen Handball-Verbandes ist die beschlossene Neufassung dahingehend auszulegen, dass die Genehmigung des Halleneigners der spielleitenden Stelle vorzulegen ist.

Sofern für den laufenden Spielbetrieb des Jahres 2010/2011 Durchführungsbestimmungen existieren, in denen ausdrücklich ein Haftmittelverbot ausgesprochen wird, stellt sich die Frage, ob diese Durchführungsbestimmungen nach Änderung der Zusatzbestimmungen zur WHV-Rechtsordnung weiter in Kraft bleiben. Die beschlossene Änderung der Zusatzbestimmungen sieht keinen Ausnahmetatbestand vor. Allerdings wurden die entsprechenden Durchführungsbestimmungen nach bei Beschlussfassung geltender Rechtslage erstellt, so dass sie nach Auffassung des Westdeutschen Handball-Verbandes weiterhin bis zum Ablauf des Spieljahres ihre Gültigkeit behalten. Für das folgende Spieljahr sind entsprechende Ausnahmen jedoch nicht mehr zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Faillard
WHV-Vizepräsident Recht